Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Innenressorts der Länder

nachrichtlich:
Bundeswahlleiter
Landeswahlleiterinnen und Landeswahlleiter der Länder

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681- 10173/10175
FAX +49 30 18 681-12926

VI5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Europawahl am 26.05.2019
hier: Wahlberechtigung der in anderen EU-Mitgliedstaaten lebenden Deutschen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2b EuWG)

Bezug: Schreiben des BMI vom 20.2.2014 (VI5-20202/6#20)
Aktenzeichen: VI5-20202/13#37
Berlin, 28. März 2019

Um den Kreis der nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Europawahlgesetzes (EuWG) wahlberechtigten Deutschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, leichter bestimmen und Wahlerlasse an die kommunalen Wahlbehörden anlässlich der Europawahl 2019 aktualisieren zu können, ist das Bezugsschreiben in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt überarbeitet worden.
Zur Wahlberechtigung von Deutschen, die in Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union leben, gilt danach Folgendes:

Zur Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zeitlich unbeschränkt auch alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt, die am Wahltag in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit mindestens drei Monaten wohnen oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2b EuWG). Für die Bestimmung der Drei-Monatsfrist ist maßgeblich, wie lange der oder die Auslandsdeutsche in einem Staat wohnt oder sich sonst gewöhnlich aufhält, der zum Zeitpunkt der Wahl EU-Mitgliedstaat ist.

Außer der Bundesrepublik Deutschland sind zurzeit Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (entfällt, wenn nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Europäischen Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden - sog. „Brexit"; Anträge nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 EuWG, die aus diesem Grund die Voraussetzungen nicht erfüllen, sind in Anträge nach § 6 Absatz 2 EuWG - Wahlteilnahme von Auslandsdeutschen - umzudeuten).

Zu den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die Gebiete zu zählen, in denen die Verträge zur Gründung der Europäischen Union (Artikel 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]) sowie der Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 – Direktwahlakt – (BGBl. 1977 II S. 733/734), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810; 2004 II S. 520), nicht nur teilweise gelten. Dazu gehören:

- die zu Spanien gehörigen Kanarischen Inseln und die an der nordafrikanischen Küste gelegenen spanischen Städte Ceuta und Melilla

- die zu Portugal gehörigen Azoren und Madeira

- die französischen Überseedepartements und Übersee-Territorien Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Französisch-Polynesien, Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna sowie Mayotte

- Gibraltar (Nach Artikel 355 Absatz 3 AEUV finden die EU-Verträge auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt. Nach der Erklärung Nr. 55 des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Vertrag von Lissabon gelten die Verträge für Gibraltar als europäisches Gebiet, dessen auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt (entfällt, wenn nach Art. 50 Absatz 3 EUV die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden).

- die finnischen Ålandinseln.

Folgende Gebiete sind dagegen nicht als Gebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2b EuWG anzusehen:

- die dänischen Färöer-Inseln und Grönland (Auf diese Gebiete finden die EU-Verträge keine Anwendung. Vgl. Artikel 355 Absatz 5 Buchstabe a AEUV mit Bezug auf die Färöer Aufgrund des Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands vom 13. März 1984 [BGBl. 1985 II S. 74] sind die EU-Verträge seit dem 1. Februar 1985 auf Grönland nicht mehr anwendbar.)

- die Insel Man und die britischen Kanalinseln: Alderney, Guernsey, Jersey und Sark (Auf diese Gebiete finden die EU-Verträge nur eingeschränkt Anwendung, vgl. Artikel 355 Absatz 5 Buchstabe c AEUV. Im Anhang II zum Direktwahlakt hat Großbritannien im Übrigen erklärt, dass es die Vorschriften des Akts nur auf das Vereinigte Königreich anwenden wird. Wie sich aus Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 zur Beitrittsakte 1972 [BGBl. II S. 1125] ergibt, gehören die genannten Inseln nicht zum Vereinigten Königreich.)

- die britischen Hoheitszonen auf der Insel Zypern (Auf diese Gebiete finden die EU-Verträge nur eingeschränkt Anwendung, vgl. Artikel 355 Absatz 5 Buchstabe b AEUV.)

- die Teile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt (In diesen Teilen der Republik Zypern ist nach Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 10 über Zypern zur Beitrittsakte 2003 [BGBl. II S. 1408] die Anwendung des Besitzstandes ausgesetzt.)

- die niederländischen Inseln Aruba, Curacao, Sint Maarten und der Karibische Teil der Niederlande (Diese haben den Status von Überseeländern und -Gebieten [OCT]; dies wird auch durch Artikel 355 Absatz 2 AEUV bestätigt.)

- die französische Insel Saint Barthélemy (Sie fällt seit dem 01.01.2012 nicht mehr unter den Artikel 355 Absatz 1, sondern unter Absatz 2 AEUV und gehört deshalb nicht zur Europäischen Union.).

Der nach dem Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nach Artikel 50 Absatz 3 EUV vom 29. März 2017 am 29. März 2019 vorgesehene Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) wurde auf Antrag des Vereinigten Königreichs durch Beschluss des Europäischen Rates vom 22. März 2019 (EURO XT 20006/19) bis zum 12. April 2019 verlängert (vgl. Anlage). Darüber, ob und wann nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Europäischen Verträge auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr finden, wird die Bundesregierung gegebenenfalls gesondert kurzfristig informieren.

Im Auftrag
Dr. Boehl